

Stellungnahme: Festlegungsverfahren der künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen

Aktenzeichen: GBK-24-02-I#4

Stellungnahme Thüga Aktiengesellschaft | 06.02.2024

ÜBERBLICK

Die Bundesnetzagentur hat am 19.12.2025 im Rahmen des Festlegungsentwurfs zur Qualitätsregulierung eine Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen veröffentlicht GBK-24-02-1#4. Ziel des Entwurfs ist es, die Instrumente zur Bewertung der Netzzuverlässigkeit und der Netzleistungsfähigkeit fortzuentwickeln und an die wachsenden Anforderungen der Energiewende anzupassen.

Der Festlegungsentwurf sieht insbesondere vor:

- die Fortführung der monetarisierten Qualitätsregulierung zur Netzzuverlässigkeit auf Basis der bestehenden Systematik,
- die Einführung neuer Qualitätsdimensionen zur Netzleistungsfähigkeit, bestehend aus Energiewendekompetenz und Digitalisierung,
- eine Ausweitung des Adressatenkreises der Qualitätsregulierung auf Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren sowie Kleinstnetzbetreiber,
- eine umfassende und einheitliche Datenerhebung für alle adressierten Netzbetreiber, unabhängig von einer Monetarisierung,
- die perspektivische Möglichkeit einer späteren Monetarisierung einzelner Elemente der Netzleistungsfähigkeit sowie einer weiteren inhaltlichen Ausdehnung.

Die Qualitätsregulierung hat bislang eine zentrale Ausgleichsfunktion innerhalb des regulatorischen Rahmens eingenommen. Sie dient als Gegengewicht zur Anreizregulierung, die primär auf Effizienzsteigerungen und Kostensenkungen abzielt, und stellt sicher, dass die Qualität der erbrachten Netzleistungen nicht zulasten wirtschaftlicher Effizienzziele sinkt. Mit der nun vorgesehenen Weiterentwicklung wird der Anwendungsbereich der Qualitätsregulierung deutlich ausgeweitet und um zusätzliche Anforderungen im Zusammenhang mit der Energiewende sowie um einen Digitalisierungsindex ergänzt.

Gleichzeitig ergeben sich aus Sicht der Netzbetreiber erhebliche fachliche und methodische Fragestellungen. Diese betreffen insbesondere die Ausgestaltung einzelner Kennzahlen, die Vergleichbarkeit der Bewertung, die wissenschaftliche Fundierung sowie die vorgesehene Anreizlogik.

Vor dem Hintergrund der im Folgenden dargestellten Bedenken fordert die Thüga, die Netzleistungsfähigkeit entweder nicht monetär zu bewerten oder – sofern dennoch eine

finanzielle Anreizsetzung erfolgen sollte – diese ausschließlich in Form eines reinen Bonus-Systems auszugestalten. Ein Bonus-/Malus-System wird ausdrücklich abgelehnt.

Die nachfolgende Stellungnahme greift diese Punkte auf und legt die wesentlichen Bedenken im Einzelnen dar.

ZUSAMMENFASSUNG DER FORDERUNGEN

- Eine **Teilnahme** von Netzbetreibern im **vereinfachten Verfahren** an monetarisierten Qualitätselementen sollte – sofern überhaupt – ausschließlich auf **freiwilliger Basis** erfolgen.
- Netzzuverlässigkeit:
 - Höheren Gewalt: Ablehnung des vorgesehenen Kriteriumanpassung
- Netzleistungsfähigkeit:
 - Die Energiewendekompetenz darf **nicht** Bestandteil des monetarisierten Qualitätselements werden. Sollte perspektivisch dennoch eine finanzielle Anreizsetzung erfolgen, ist diese **ausschließlich als Bonus-System** auszugestalten.
 - Streichung der Tenorziffer 6.2.2 (Umsetzungsquote „Zusätzliche erneuerbare Energie“) und 6.2.3 (Umsetzungsquote „Zusätzliche Verbrauchseinrichtungen und Speicher“)
 - Für Aus- und Weiterbildungsanstrengungen als mögliche künftig weitere Ausprägungen zwingend erforderlich, die Netzbetreiber frühzeitig in einen **strukturierten Dialog** einzubinden.

EINORDNUNG DES FESTLEGUNGSENTWURFES

Ausweitung des Teilnehmerkreises (Tenorziffer 2 – Adressatenkreis der Qualitätsregulierung)

Geplante Regelung im Festlegungsentwurf:

Der Festlegungsentwurf erweitert den Adressatenkreis der Qualitätsregulierung. Künftig sollen nicht mehr ausschließlich Netzbetreiber im regulären Verfahren erfasst werden, sondern auch Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren sowie Kleinstnetzbetreiber im Sinne der Tenorziffern 16 ff. RAMEN Strom.

Dabei differenziert der Entwurf jedoch nicht einheitlich zwischen den einzelnen Qualitätselementen. Während für die Netzzuverlässigkeit an späterer Stelle explizite Ausnahmen für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren vorgesehen sind (vgl. Tenorziffer 5 i. V. m. Tenorziffer 3), gilt die Datenerhebungspflicht grundsätzlich für alle adressierten Netzbetreiber.

Bewertung:

Die geplante Ausweitung ist kritisch zu bewerten:

- Der grundlegende Charakter des vereinfachten Verfahrens wird faktisch ausgehöhlt. Auch wenn eine Monetarisierung nicht unmittelbar vorgesehen ist, führen bereits die zusätzlichen Datenliefer-, Dokumentations- und Veröffentlichungspflichten zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand.
- Dieser Mehraufwand trifft kleinere Netzbetreiber überproportional und lässt die Abgrenzung zwischen regulärem und vereinfachtem Verfahren in der Praxis weitgehend entfallen.
- Vor diesem Hintergrund erscheint die pauschale Ausweitung des Teilnehmerkreises weder sachgerecht noch verhältnismäßig.

Forderung:

Eine Teilnahme von Netzbetreibern im vereinfachten Verfahren an monetarisierten Qualitätselementen sollte – sofern überhaupt – **ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen**. Alternativ ist die Qualitätsregulierung für diese Netzbetreiber auf reine Transparenz- und Veröffentlichungspflichten zu beschränken.

Datengrundlage der Qualitätsregulierung (Tenorziffer 4)**Beschreibung**

Nach Tenorziffer 4 sind alle adressierten Netzbetreiber verpflichtet, Daten sowohl zur Netzzuverlässigkeit als auch zur Netzleistungsfähigkeit zu liefern. Dies gilt unabhängig davon, ob die jeweiligen Qualitätselemente für den einzelnen Netzbetreiber monetarisiert werden oder nicht. Gleichzeitig behält sich die Bundesnetzagentur ausdrücklich vor, den Teilnehmerkreis der monetären Qualitätsregulierung künftig auszuweiten.

Damit wird bereits im Vorfeld einer möglichen Monetarisierung eine umfassende Datenbasis aufgebaut, ohne dass Zweck, Auswertungslogik und konkrete Verwendung dieser Daten hinreichend transparent dargelegt werden.

Bewertung

- Auch hier zeigt sich eine faktische Gleichstellung von regulärem und vereinfachtem Verfahren. Die umfassende Datenerhebungspflicht steht im Widerspruch zum Vereinfachungsgedanken und erzeugt einen erheblichen administrativen Zusatzaufwand.
- Die Vorgehensweise birgt zudem das Risiko, dass auf Basis einer noch nicht belastbaren Datenbasis später monetäre Anreize gesetzt werden. Denn es ist nicht eindeutig, ob die erhobenen Daten bei beispielweise der Schätzung der Regressoren (a,b,c) der Referenzfunktion herangezogen werden sollen

Forderung:

daher fordern wir eine stufenweise Implementierung vorzusehen:

1. zunächst Datenerhebung zu Erhebungs- und Lernzwecken,

2. erst in einem zweiten Schritt eine Veröffentlichung der Kennzahlen
3. eine Monetarisierung ausschließlich nach **erneuter Prüfung** und Konsultation auf **freiwilliger Basis**.

1. Netzzuverlässigkeit (Tenorziffer 5)

Geplante Versorgungsunterbrechungen und „Höhere Gewalt“

Beschreibung

Künftig sollen Ereignisse höherer Gewalt oder sogenannte Rückwirkungsstörungen nur dann bei der Kennzahlenbildung unberücksichtigt bleiben, wenn sie höchstens einmal innerhalb eines Zeitraums von 50 Jahren auftreten.

Bewertung

Die vorgesehene Neuregelung ist fachlich nicht sachgerecht und aus mehreren Gründen kritisch zu bewerten:

- Die zugrunde liegende Annahme eines „Einmal-in-50-Jahren-Ereignisses“ wird der Realität zunehmender Extremwetterereignisse infolge des Klimawandels nicht gerecht. Ereignisse wie Starkwind, Starkregen, Eislast oder Hochwasser treten bereits heute deutlich häufiger und regional sehr unterschiedlich auf.
- Zudem liegt eine Fehlinterpretation probabilistischer Begriffe vor: Ein sogenanntes 50-jährliches Ereignis beschreibt eine statistische Eintrittswahrscheinlichkeit (1/50 pro Jahr), nicht jedoch ein tatsächliches Auftretensintervall. Das mehrfache Auftreten solcher Ereignisse innerhalb kurzer Zeiträume ist statistisch möglich und fachlich nicht widersprüchlich.
- Durch die geplante Regelung würden Netzbetreiber für Versorgungsunterbrechungen sanktioniert, deren Ursachen vollständig außerhalb ihres Einflussbereichs liegen. Dies widerspricht dem Grundprinzip der Qualitätsregulierung, wonach nur beeinflussbare Sachverhalte anreizwirksam berücksichtigt werden sollen.
- Regionale und strukturelle Unterschiede bleiben unberücksichtigt. Maßnahmen wie beispielweise die Verkabelung von Freileitungen können zwar zur Erhöhung der Resilienz beitragen, sind jedoch aus technischen, wirtschaftlichen oder naturschutzrechtlichen Gründen nicht überall realisierbar. Eine pauschale Regelung führt daher zu systematischen Verzerrungen und benachteiligt bestimmte Netzbetreiber strukturell.
- Die von der Bundesnetzagentur angeführte Begründung eines geringeren bürokratischen Aufwands ist nicht überzeugend. Im Gegenteil würden bewährte und etablierte Prüfprozesse zur Anerkennung höherer Gewalt aufgegeben, ohne dass ein erkennbarer Zusatznutzen entsteht. Gleichzeitig ist mit einem erhöhten Abstimmungs- und Begründungsaufwand zu rechnen.
- Die Neuregelung setzt **Fehlanreize**, Investitionen primär zur statistischen Verbesserung von Kennzahlen vorzunehmen – etwa zur Reduzierung witterungsbedingter Störungen –, statt Mittel zielgerichtet für den bedarfsgerechten Netzausbau und die Umsetzung der Energiewende einzusetzen.

- Rein aufgrund der geänderten Definition würde es zu einem rechnerischen Anstieg der ausgewiesenen Versorgungsunterbrechungen kommen, ohne dass sich die tatsächliche Versorgungsqualität verschlechtert. Exogene Ereignisse würden faktisch nicht mehr als solche behandelt. Dies birgt erhebliche Risiken für die öffentliche Wahrnehmung und kann zu einer unbegründeten Verunsicherung von Politik und Öffentlichkeit führen.

Forderung: Vor dem Hintergrund des bereits sehr hohen Niveaus der Netzzuverlässigkeit in Deutschland ist eine solche Verschärfung weder notwendig noch verhältnismäßig.

Fortführung des bestehenden Instruments / Wahl der Kennzahl (Tenorziffer 5.1)

Beschreibung

Der Festlegungsentwurf sieht vor, die Kennzahlen der Qualitätsregulierung zur Netzzuverlässigkeit grundsätzlich fortzuführen.

Bewertung

Die Fortführung einer bewährten Kennzahl (SAIDI und ASIDI) ist grundsätzlich zu begrüßen. Gleichzeitig sollte die Relevanz der bestehenden Kennzahlen klarer begründet werden. Insbesondere ist nicht überzeugend dargelegt, weshalb Strukturparameter in der Niederspannung dauerhaft ausgeschlossen werden, während sie in der Mittelspannung berücksichtigt werden. Der Regulierungsrahmen sollte hier offen formuliert bleiben, um zukünftige sachgerechte Weiterentwicklungen zu ermöglichen (vgl. auch RAMEN Strom, Tenorziffer 12.5).

2. Netzleistungsfähigkeit (Tenorziffer 6)

2.1. Beschreibung

Im Festlegungsentwurf zur Qualitätsregulierung behält sich die Beschlusskammer gemäß Tenorziffer 6.1 Satz 2 vor, künftig weitere Ausprägungen der Netzleistungsfähigkeit zu prüfen und einzuführen. Als mögliches Beispiel nennt die Bundesnetzagentur in den Randziffern 281 bis 283 ausdrücklich die Aus- und Weiterbildungsanstrengungen als Indikator für die Qualität des eingesetzten Personals eines Netzbetreibers. Damit wird erstmals in Aussicht gestellt, qualitative Aspekte der Personalentwicklung perspektivisch als Bestandteil der Qualitätsregulierung heranzuziehen.

2.2. Bewertung und kritische Würdigung

Die Aufnahme von Aus- und Weiterbildungsanstrengungen als potenzielles Qualitätselement steht aus unserer Sicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herausnahme dieser Kosten aus dem KAnEu-Katalog.

Die Thüga es begrüßt, dass die BNetzA nach der Festlegung von RAMEN trotzdem nach einem Weg sucht, die Aus- und Weiterbildungskosten im Regulierungsrahmen korrekt abzubilden. Die Diskussion über eine qualitative Berücksichtigung kann jedoch eine sachgerechte kostenregulatorische Behandlung dieser Aufwendungen nicht ersetzen. Eine Einbindung in die Qualitätsregulierung stellt keinen adäquaten Ausgleich dafür dar, dass Aus- und Weiterbildungskosten weiterhin dem Budgetprinzip und dem Effizienzvergleich unterliegen.

Die korrekte regulatorische Verortung von Aus- und Weiterbildungskosten läge aus unserer Sicht eindeutig im KAnEu. Dort könnten diese Kosten sachgerecht und verursachungsgerecht berücksichtigt werden, ohne dem Effizienzvergleich zu unterliegen. Nach RAMEN Strom (und auch Gas), Tenorziffer 7.6, besteht ohnehin die Möglichkeit, den Kostenkatalog entsprechend zu erweitern. Dies wäre der systematisch richtige und faire Ansatz. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Qualitätsregulierung derzeit ausschließlich für die Stromsparte eingeführt wird und für den (zurzeit) Gasbereich auch aufgrund der strukturellen Veränderungen nicht vorgesehen ist, würde eine Verortung im KAnEu Katalog für beide Sparten eine konsistente und sachgerechte Lösung darstellen.

Erfahrungen mit zahlreichen Kennzahlensystemen zeigen, dass die heterogenen Rahmenbedingungen der Netzbetreiber die Vergleichbarkeit erheblich einschränken. Genau aus diesem Grund wurden die KAnEu als Instrument geschaffen, um strukturelle Unterschiede zwischen Netzbetreibern sachgerecht abzubilden. Eine Überführung dieses Themenbereichs in die Qualitätsregulierung würde diese Problematik nicht lösen, sondern vielmehr weiter verschärfen.

2.2.1. Fehlender Anreizbegründung

Regulatorische Anreize für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sind aus unserer Sicht nicht erforderlich. Die BNetzA selbst stellt Randziffern 282 des Festlegungsentwurfs klar, dass Netzbetreiber bereits eine ausgeprägte intrinsische Motivation besitzen, in Aus- und Weiterbildung zu investieren. Netzbetreiber profitieren unmittelbar von gut ausgebildetem Personal, insbesondere durch eine höhere Produktivität, eine verbesserte Qualität der Leistungserbringung sowie die langfristige Sicherung der Betriebsfähigkeit.

Des Weiteren spricht die starke Exogenität, insbesondere bei Ausbildungsanstrengungen, gegen eine Abbildung im Rahmen der Qualitätsregulierung. Der regulierte Netzbereich steht bei der Gewinnung von Arbeitskräften in einem intensiven Wettbewerb mit anderen Branchen. Insbesondere für die komplexen, umfangreichen und sehr spezialisierten Anforderungen der Energiebranche sind qualifizierte Mitarbeiter nur schwer zu finden. Vor diesem Hintergrund besteht kein Bedarf, zusätzliche Anreize zu setzen, da Netzbetreiber bereits alle Möglichkeiten ausschöpfen, um qualifizierte Arbeitskräfte zu gewinnen. Leider wird die Branche erheblich durch den Druck des Budgetprinzips und der Abbauvorgaben des Effizienzvergleichs eingeschränkt. Aus unserer Sicht ein absoluter Fehlanreiz für eine Thematik, die aus betrieblicher und volkswirtschaftlicher Sicht von enormer Relevanz ist.

Im Hinblick auf die Qualitätsregulierung ist der Zusammenhang zwischen Aus- und Weiterbildungsanstrengungen und der Netzleistungsfähigkeit lediglich indirekt und nur schwer quantifizierbar. Es handelt sich dabei um einen langfristig wirkenden Einflussfaktor, dessen Effekte nicht eindeutig messbar sind. Aus methodischer Sicht ist dieser Aspekt daher nur eingeschränkt geeignet, als Bestandteil einer leistungsorientierten Qualitätsregulierung herangezogen zu werden.

2.3. Grundsätze für eine mögliche künftige Ausgestaltung

Sollte die Bundesnetzagentur an der negativen regulatorischen Anreizwirkung der Aus- und Weiterbildungskosten im Budgetansatz festhalten, bedarf es in wirtschaftlicher Hinsicht kompensatorische Maßnahmen in der Qualitätsregulierung. Eine mögliche Kennzahl muss dabei ausschließlich, als Bonussystem ausgestaltet werden. Ein solcher Ansatz ist sachgerecht, da die Bundesnetzagentur selbst darauf hinweist, dass Aus- und

Weiterbildungsmaßnahmen auf eine Steigerung der Produktivität abzielen. Produktivitätsgewinne erzeugen per se einen positiven volkswirtschaftlichen Nutzen, sodass keine negativen volkswirtschaftlichen Verteilungswirkungen zu erwarten sind. Die sonst regelmäßig angeführte Begründung für Bonus-Malus-Systeme, nämlich die Sicherstellung volkswirtschaftlicher Neutralität, wäre in diesem Fall auch durch ein reines Bonussystem erfüllt.

2.3.1. Mindestanforderungen an eine Kennzahl

Falls dennoch eine Kennzahl entwickelt werden sollte, müsste diese folgenden Kriterien adressieren:

- objektiv messbar
- verursachungsgerecht
- beeinflussbar
- unabhängig von der Netzbetreiberheterogenität
- robust gegenüber externen Einflüssen und
- mit vertretbarem administrativem Aufwand umsetzbar sein
- unbürokratisch: Keine komplexen Berechnungs- und Nachweisverfahren

Die praktische Erfahrung zeigt jedoch, dass gerade in diesem Themenfeld zahlreiche externe Einflussfaktoren bestehen und Netzbetreiber entsprechende Kennzahlen häufig nicht vollständig steuern können. Zudem wären erhebliche Dokumentations- und Nachweispflichten zu erwarten. Diese Aspekte sprechen erneut klar für eine Ausgestaltung als reines Bonussystem und gegen eine Bonus-Malus-Logik, allein schon im Hinblick auf weitere drohende Klageverfahren.

Darüber hinaus ist es von zentraler Bedeutung, dass Kennzahlen, sofern sie im Rahmen einer „Qualitäts“-regulierung verortet werden, tatsächlich geeignet sind, Qualität abzubilden. Gerade bei personalbezogenen Indikatoren besteht die Gefahr, dass formale Größen – etwa Einstellungs-, Ausbildungs- oder Haltequoten – künstlich aufgebläht werden können, ohne dass hiermit tatsächlich eine höhere Qualität des eingesetzten Personals verbunden ist oder gar zu einer schlechteren Qualität führt. Dies verdeutlicht die grundsätzliche Schwierigkeit, qualitative Aspekte der Personalentwicklung valide und belastbar zu quantifizieren.

2.4. Forderung

Wir halten für zwingend erforderlich, die betroffenen Netzbetreiber frühzeitig in einen strukturierten Dialog einzubinden. Die Entwicklung geeigneter Ansätze kann nur gemeinsam erfolgen und setzt Offenheit für Vorschläge voraus, die aus der Praxis kommen, gegebenenfalls auch durch Einbeziehung von Erfahrungen und Einschätzungen der Personalabteilungen. Wir sprechen uns hier bewusst gegen eine weitere Abstrafung in Form eines Malussystems aus. Bereits die Umgliederung der Aus- und Weiterbildungskosten in das Budgetprinzip und der strengen Abbauvorgaben aus dem Effizienzvergleich setzten hier Fehlanreize, die einfach vermeidbar gewesen wären. Vor diesem Hintergrund fehlt uns das Verständnis dafür, bewusst gesetzte Fehlanreize der Kostenregulierung durch ein hierfür nicht geeignetes Instrument wie die Qualitätsregulierung korrigieren zu wollen.

Die Qualitätsregulierung muss diesen geschaffenen Missstand nun beheben und fügt eine weitere bürokratische Komponente hinzu.

Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)

Die Energiewendekompetenz soll gemäß Tenorziffer 6.2 auf Basis mehrerer Kennzahlen im Bereich der Netzanschlüsse bewertet werden. Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit der Netzbetreiber bei der Umsetzung der Energiewende anhand quantitativer Indikatoren vergleichbar darzustellen.

Die im Festlegungsentwurf vorgesehene Ausgestaltung der Energiewendekompetenz wirft jedoch erhebliche fachliche, methodische und systematische Fragen auf. Diese betreffen insbesondere die Eignung der gewählten Kennzahlen, die Belastbarkeit der Datengrundlage, die Vergleichbarkeit zwischen Netzbetreibern sowie die vorgesehene Anreizlogik.

Kriterien der Kennzahlenbewertung (6.2.1)

Beschreibung

Die Bundesnetzagentur benennt Kriterien zur Bewertung der Geeignetheit von Kennzahlen, darunter u. a. Beeinflussbarkeit, Nicht-Redundanz, Vergleichbarkeit, Messbarkeit und statistische Belastbarkeit. Die explizite Festlegung dieser Kriterien ist grundsätzlich positiv zu bewerten.

Bewertung und Forderung:

Ungeachtet dessen fehlt aus unserer Sicht ein wesentliches zusätzliches Kriterium:

Verhältnismäßigkeit der Anreizwirkung

Es fehlt eine systematische Prüfung,

- ob die monetäre Wirkung einer Kennzahl
- in einem angemessenen Verhältnis
- zur tatsächlichen Steuerbarkeit durch den Netzbetreiber,
- zum Investitionsbedarf sowie
- zum Aufwand der Datenerhebung und -Validierung steht.

Ohne ein entsprechendes Kriterium besteht die Gefahr, dass regulatorische Wirkungen entstehen, die in keiner Relation zum tatsächlichen Einflussbereich der Netzbetreiber stehen.

Abweichung von gutachterlicher Empfehlung

Der Festlegungsentwurf weicht bei der Definition der Mindestfallzahlen deutlich von den Empfehlungen des zugrunde liegenden Gutachtens ab. Während das Gutachten eine absolute Betroffenheit von mindestens zehn Anschlussbegehren fordert, um statistisch belastbare Aussagen zu ermöglichen, setzt der Entwurf deutlich niedrigere Schwellen an:

- ≥ 5 Anschlussbegehren in Nieder- und Mittelspannung,
- ≥ 2 Anschlussbegehren in Hochspannung.

Diese Absenkung ist fachlich nicht nachvollziehbar. Bei geringen Fallzahlen steigt die Anfälligkeit für statistische Ausreißer erheblich. Einzelergebnisse oder kundenseitige

Besonderheiten können das Ergebnis überproportional beeinflussen und führen zu einer erheblichen Minderung der Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Kennzahlen.

Der Festlegungsentwurf legt nicht dar, aus welchen Gründen von den gutachterlichen Empfehlungen abgewichen wird. Eine solche Abweichung hätte jedoch einer besonderen fachlichen Begründung bedurft.

Kennzahlen

Allgemeine Vergleichbarkeit der Kennzahlen (Tenorziffer 6/6.1)

Geplante Regelung im Festlegungsentwurf:

Die Bundesnetzagentur betont, dass das Instrument der Netzleistungsfähigkeit ein hohes Maß an Vergleichbarkeit und Transparenz gewährleisten soll. Gleichzeitig wird im Entwurf darauf verzichtet, zusätzliche Strukturparameter oder historische Entwicklungen der Netze zu berücksichtigen. vgl. u. a. Rz. 335 ff., Rz. 360, Rz. 374).

Bewertung:

Ohne Berücksichtigung struktureller Unterschiede ist eine sachgerechte Vergleichbarkeit nicht möglich. Ohne Berücksichtigung struktureller Unterschiede – etwa Netzstruktur, Anschlussdichte oder historische Entwicklung – ist eine sachgerechte Vergleichbarkeit nicht möglich. Besonders problematisch ist, dass die Historie eines Netzes vollständig unberücksichtigt bleibt. Netzbetreiber, die in den vergangenen Jahren bereits zahlreiche einfache Anschlüsse realisiert haben, stehen heute häufig vor technisch besonders anspruchsvollen Projekten und werden dadurch systematisch benachteiligt. Die Begründungen der BNetzA stützen sich auf das Gutachten, welches jedoch wie bereits innerhalb der dazu verfassten Stellungnahme des BDEWs ausgiebig erwähnt, erhebliche methodische Schwächen aufweist und vielen Aspekte unberücksichtigt lässt.

Die BNetzA weist zu diesem Punkt auf das Consentec Gutachten, wir wollen jedoch nochmal auf die methodischen Schwächen die ausführlich in der BDEW-Stellungnahme zum Gutachten erläutert wurden hinweisen.

Umsetzungsquote „Zusätzliche erneuerbare Energie“ (Tenorziffer 6.2.2)

Beschreibung

Die Kennzahl bildet das Verhältnis der vollständig realisierten Netzanschlüsse von erneuerbaren Erzeugungsanlagen zu den vollständigen bzw. qualifizierten Netzanschlussbegehren innerhalb eines Kalenderjahres ab.

Bewertung

Die Kennzahl ist aus mehreren Gründen nicht sachgerecht:

- Stornierungen oder Verzögerung auf Kundenseite beeinflussen das Ergebnis erheblich, liegen jedoch vollständig außerhalb des Einflussbereichs des Netzbetreibers.

- Die Definition qualifizierter Netzanschlussbegehren ist nicht eindeutig. Insbesondere bleibt unklar, ob stornierte Begehren im Nenner enthalten sind.
- Werden Stornierungen sachgerecht aus Zähler und Nenner entfernt, verbleibt lediglich eine zeitliche Verschiebung zwischen Anschlussjahren.
- Diese zeitliche Komponente wird bereits durch die Dauerkennzahlen des Anschlussprozesses abgebildet.

Damit verletzt die Kennzahl sowohl das Kriterium der Beeinflussbarkeit als auch das der Nicht-Redundanz, denn durch die parallele Verwendung der Umsetzungsquote und der Dauerkennzahlen eine doppelte Gewichtung desselben Sachverhalts.

Da Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet sind, sämtliche Netzanschlussbegehren zu erfüllen, entstehen Abweichungen von der Quote ausschließlich durch zeitliche Verzögerungen. Ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn durch diese Kennzahl ist nicht erkennbar.

Forderung:

Streichung der Tenorziffer 6.2.2 („Zusätzliche erneuerbare Energie“).

Umsetzungsquote „Zusätzliche Verbrauchseinrichtungen und Speicher“ (Tenorziffer 6.2.3)

Beschreibung

Die Kennzahl entspricht in Methodik und Aufbau derjenigen nach Tenorziffer 6.2.2, bezieht sich jedoch auf Verbrauchseinrichtungen und Speicher, die als Energiewendetechnologien eingeordnet werden.

Bewertung

Zusätzlich zu den bereits für Tenorziffer 6.2.2 genannten Kritikpunkten bestehen hier weitere wesentliche Probleme:

- Netzbetreibern liegen regelmäßig keine belastbaren Informationen über die tatsächliche Nutzung eines Anschlusses vor.
- Eine trennscharfe und überprüfbare Zuordnung zu „Energiewendetechnologien“ ist weder einheitlich noch rechtssicher möglich.
- Die selektive Berücksichtigung einzelner Anschlussarten birgt die Gefahr von Fehlanreizen zulasten anderer Netzkunden.
- Auch diese Kennzahl ist weder eindeutig definiert noch sachgerecht beeinflussbar.

Die Kennzahl verletzt damit erneut die Kriterien der Beeinflussbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Nicht-Redundanz. .

Forderung:

Streichung der Tenorziffer 6.2.3 („Zusätzliche Verbrauchseinrichtungen und Speicher“).

Minimierung der Dauer zwischen Antragstellung und Inbetriebnahme eines Netzanschlusses für Erneuerbare-Energien-Anlagen („Netzanschlussdauer erneuerbare Energien“ - Tenorziffer 6.2.4) und Verbrauchseinrichtungen und Speicher

(Energiewendetechnologien) („Netzanschlussdauer Verbrauchseinrichtungen und Speicher – Energiewendetechnologien“ - Tenorziffer 6.2.5)

Die Kennzahlen zur Minimierung der Dauer zwischen Antragstellung und Inbetriebnahme eines Netzanschlusses für

- Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie
- Verbrauchseinrichtungen und Speicher (Energiewendetechnologien),

jeweils differenziert nach Spannungsebenen, sind grundsätzlich geeigneter als die Umsetzungsquoten, da sie einen tatsächlichen Prozessschritt abbilden.

Positiv hervorzuheben ist die Differenzierung nach Spannungsebenen, da diese der unterschiedlichen technischen Komplexität Rechnung trägt.

Gleichzeitig bestehen jedoch auch hier erhebliche Einschränkungen:

- Stornierungen und Verzögerungen auf Kundenseite verzerren die Ergebnisse.
- Wesentliche Strukturparameter (z. B. Netzstruktur, Anschlussdichte, historische Netzentwicklung) bleiben unberücksichtigt.
- Wie bereits im Gutachten selbst ausgeführt, lässt die Berechnungsmethodik eine Zielerreichung von 100 % rechnerisch nicht zu, da diese nur bei einer Dauer von null Tagen erreichbar wäre.

Forderung:

Es ist daher zwingend erforderlich, diese methodische Einschränkung explizit zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass alle Netzbetreiber grundsätzlich die Möglichkeit haben, den Maximalwert der Kennzahl zu erreichen.

Darüber hinaus fordern wir eine regelmäßige, datenbasierte Überprüfung der Relevanz und Eignung von Strukturparametern auf Basis qualitativ hochwertiger Zeitreihen.

Bonus- und Malus-Logik (Tenorziffer 6.2.6) – Monetarisierung

Eine Monetarisierung ist perspektivisch vorgesehen, bleibt jedoch gemäß **Tenorziffer 6.2.6** einer späteren Festlegung vorbehalten.

Bewertung

Die vorgesehenen Kennzahlen sind aktuell **nicht geeignet für eine monetäre Berücksichtigung**, da

1. die **Datenbasis noch nicht ausreichend belastbar** ist (Schätzwerte, kurze Zeitreihen),
2. wesentliche **exogene Einflussfaktoren** nicht hinreichend berücksichtigt werden,
3. die **Heterogenität der Netzbetreiber** nicht sachgerecht abgebildet wird.

Forderung

- Die Energiewendekompetenz darf **nicht** Bestandteil des monetarisierten Qualitätselements werden.

- Sollte perspektivisch dennoch eine finanzielle Anreizsetzung erfolgen, ist diese **ausschließlich als Bonus-System** auszugestalten.
- Ein Bonus-/Malus-System wäre sachlich nicht gerechtfertigt und würde zu Fehlanreizen führen.

3. Digitalisierungsindex (Tenorziffer 6.3)

Geplante Regelung im Festlegungsentwurf:

Der Festlegungsentwurf sieht ein System mehrerer Digitalisierungsindizes vor, die sowohl spannungsebenenspezifisch als auch dimensionsbezogen (Smart Grids, Prozesse, Datenmanagement, Kundenmanagement) gebildet werden. Zusätzlich soll ein bundesweiter Digitalisierungsindex veröffentlicht werden. Die Indizes dienen der Transparenz, werden aber nicht monetarisiert.

Bewertung:

Der Digitalisierungsindex ist in seiner aktuellen Ausgestaltung nicht in ein konsistentes regulatorisches Zielsystem eingebettet. Da weder ein klarer Branchenbezug noch konkrete regulatorische Konsequenzen vorgesehen sind, bleibt offen, welchen praktischen Mehrwert der Index erzeugt.

Die methodische Konstruktion verstärkt dieses Problem: Die Bildung mehrerer Teilindizes, die anschließend über verschiedene Mittelwerte aggregiert werden, führt zwangsläufig zu Verwässerungseffekten. Unterschiedliche Prozess- und Aufgabenbereiche, die kaum miteinander vergleichbar sind, werden statistisch zusammengeführt, wodurch die Trennschärfe des Index massiv leidet. Dieser Effekt wird zusätzlich verstärkt, weil der Index strukturelle Unterschiede zwischen Netzbetreibern nicht angemessen berücksichtigt. Ein einheitlicher bundesweiter Index kann die sehr unterschiedlichen Ausgangslagen, regionalen Bedingungen und digitalen Reifegrade nicht abbilden. Dadurch entsteht das Risiko systematischer Verzerrungen und Fehlinterpretationen.

Hinzu kommt, dass zentrale Berechnungsschritte nicht hinreichend erläutert sind. Für bestimmte Antwortkategorien im Erhebungsbogen (z. B. „ja, stündlich / täglich / jährlich / nein“) fehlt eine nachvollziehbare Kodierungsvorschrift, anhand derer klar wird, wie diese Angaben in Prozentwerte oder numerische Größen überführt werden sollen. Ohne eine solche einheitliche Kodierung besteht die Gefahr inkonsistenter Datenerhebungen und damit unzuverlässige Benchmarking-Ergebnisse.

Insgesamt kann ein derart ausgestalteter Index letztlich nur als wenig belastbare Größe dienen. Es besteht das Risiko, dass er im Ergebnis eher als unsachgerechte Rechtfertigungsgrundlage für beliebige regulatorische Bewertungen oder politische Narrativen genutzt wird, statt als fundiertes und objektives Steuerungsinstrument.

ALLGEMEINE ANMERKUNG (Tenorziffer 1)

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass im Festlegungsentwurf nicht dargelegt wird, wie die zu monetarisierende Aspekte der Netzzuverlässigkeit und der Netzleistungsfähigkeit innerhalb der Regulierungsformel zu einem einheitlichen Qualitätsparameter (Q_t) zusammengeführt

werden sollen. Zwar lässt sich vermuten, dass eine additive Verknüpfung der beiden Teilkomponenten vorgesehen ist, eine explizite Darstellung oder methodische Erläuterung hierzu fehlt jedoch.

Gerade die Aggregation der unterschiedlichen Qualitätsdimensionen zu einem einzelnen Formelterm stellt einen grundlegenden Aspekt der Qualitätsregulierung dar, da sie maßgeblich die Anreizwirkungen und die Gewichtung der einzelnen Zielgrößen bestimmt. Vor diesem Hintergrund ist es aus Gründen der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und regulatorischen Konsistenz erforderlich, die konkrete Ausgestaltung und Systematik der Zusammenführung bereits im Festlegungsentwurf klar zu spezifizieren. Dieser Aspekt sollte daher an dieser Stelle adressiert werden.